

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
28.11.2006

Aktenzeichen:
30 C 1595/05 - 20

Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

ABDRECO TR II LTD. (Company No. 05439377),
vertr. d. d. Director Rolf Koch, c/o Rolf Koch,
Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Republik Argentinien,
vertr. d. d. Präsidenten Nestor
Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien,

Weitere Informationen (keine
Rechtsberatung) rund um die unbedienten
argentinischen Staatsanleihen und wie wir zu
unserem Geld kommen können bei:
Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367
Mühlthal, Tel. 06151 14 77 94, Fax 14 53 52,
rolfjko@web.de

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba,
Eschenheimer Anlage 28, 60318
Frankfurt, Gz.: 177/05S01,
Gerichtsfach: 115,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 30 -

durch Richterin am Amtsgericht Nägele

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.10.2006 für Recht erkannt:

Das Vorbehaltsurteil vom 16.05.2006 wird für vorbehaltlos
erklärt.

Seite 2

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Kostenbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Aussetzungsgesuch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die beklagte Republik auf Zahlung aus Inhaberteilverschreibungen in Anspruch.

Im Februar 1996 begab die Beklagte unter der Wertpapierkennnummer 130 860 Inhaberteilschuldverschreibungen, die zu 10 ¼ % pro Jahre verzinslich sind. Die Urkunden enthalten folgende Erklärung: „Die Republik Argentinien schuldet dem Inhaber dieser Teilschuldverschreibung 10.000,00 Deutsche Mark und verpflichtet sich, diesen Betrag mit jährlich 10 ¼ % zu verzinsen und bei Fälligkeit zurück zu zahlen. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 06. Februar eines jeden Jahres gezahlt. Für diese Teilschuldverschreibung gelten die umseits abgedruckten Anleihebedingungen.“ § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet: „Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Teilschuldverschreibungen am 06.02.2003 zum Nennwert zurück zu zahlen.“ Gemäß § 11 der Anleihebedingungen bestimmen sich die Rechte und Pflichten aus den Anleihen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main (§ 11 Abs. 3 und 4 der Anleihebedingungen). Die Beklagte rief am 12.12.2001 den nationalen Notstand aus und setzte am 06.02.2002 den Auslandsschuldendienst aus. Am 22.12.2005 verlängerte die Beklagte das Notstandsgesetz bis zum 31.12.2006.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der streitgegenständlichen Inhaberteilschuldverschreibung nebst Zinsscheinen.

Durch Vorbehaltsurteil vom 16.05.2006 (Blatt 1124 ff der Akten) wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt und ihr die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.

Die Klägerin wiederholt ihr bisheriges Vorbringen. Wegen des zum Erwerb der streitgegenständlichen Urkunden gehaltenen Vortrages wird auf die Anlage 1 bis 3 zum Protokoll vom 06.10.2006 (Blatt 1681 ff der Akten) sowie den Schriftsatz vom 07.11.2006 (Blatt 1717 ff der Akten) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

das Vorbehaltsurteil vom 16.05.2006 zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit entsprechend § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Vorlageverfahren 2 BvM 1/03, 2 BvM 2/03, 2 BvM 3/03, 2 BvM 4/03, 2 BvM 5/03, 2 BvM 1/06 und 2 BvM 2/06 auszusetzen.

Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen und ist im übrigen der Auffassung, im Hinblick auf die tatsächlichen Umstände des Erwerbs der streitgegenständlichen Urkunden liege ein Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz vor. Wegen der dazu vorgetragenen Rechtsansichten wird auf die Schriftsätze vom 27.09.2006 (Blatt 1673 ff der Akten) und vom 11.10.2006 (Blatt 1710 ff der Akten) Bezug genommen.

Wegen des im Rahmen des Nachverfahrens Vorgetragenen wird auf den Schriftsatz vom 08.09.2006 nebst Anlagen (Blatt 1269 ff der Akten) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Vorbehaltsurteil war zu bestätigen.

Die Klage ist zulässig.

Das Gericht ist gemäß § 318 ZPO im Nachverfahren an seine im Vorbehaltsurteil getroffene Entscheidung gebunden, soweit sie nicht auf der dem Urkundenprozess eigentümlichen Beschränkung der Beweismittel beruht (Baumbach, ZPO, 62. Auflage, § 600 Randziffer 4). Im übrigen muss das Gericht neue Tatsachen prüfen.

Bis auf den neuen Tatsachenvortrag der Klägerin zum Rechtserwerb an den streitgegenständlichen Urkunden unterfallen sämtliche im Rahmen der Zulässigkeit geprüften Umstände der genannten Bindungswirkung.

Aber auch der neue Tatsachenstoff gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung der Frage der Aktivlegitimation der Klägerin. Ein Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz liegt nicht vor.

Das Gericht hat bereits Zweifel am Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „fremde Rechtsangelegenheit“ im Sinne von § 1 Rechtsberatungsgesetz. Denn ausweislich § 1 Abs. 2 Satz 3 des Beteiligungsvertrages vom 30.04.2005 hat sich der stille Gesellschafter [REDACTED] Koch einverstanden erklärt, seine Forderungen aus den beiden streitgegenständlichen Anleihen, welche ihm zuvor gemäß Schenkungsvereinbarung vom 30.04.2005 von [REDACTED] Koch geschenkt worden waren, treuhänderisch auf die Klägerin zu übertragen. Die Klägerin behauptet unwidersprochen, dass die Übertragung stattgefunden habe. Die beiden Zinsscheine hat der [REDACTED] Koch gemäß Kaufvertrag vom 30.04.2005 an die Klägerin verkauft. Das Gericht geht deshalb von einer wirksamen Vollrechtsübertragung aus. Insbesondere teilt es nicht die vom Landgericht Frankfurt am Main in dem Verfahren 2-10 O 465/05 im Beschluss vom 05.10.2006 formulierten Bedenken, wonach durch die Übertragung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO lediglich eine „steuerrechtliche Zuordnung zum Treugeber bewirkt“ worden sei. Vielmehr legt das Gericht die fragliche Klausel im Beteiligungsvertrag im auch von der Klägerin mit Schriftsatz vom 07.11.2006 beschriebenen Sinne dahin aus, dass eine Abtretung der Forderungsrechte an die Klägerin vorgesehen war (und stattgefunden hat) mit der Maßgabe, dass der Zedent (Treugeber) steuerrechtlich weiterhin als Forderungsinhaber behandelt werden sollte. Die Tatsache, dass eine Vollrechtsübertragung gewollt war, ergibt sich dabei bereits aus § 1 Abs. 2 Satz 1 des Beteiligungsvertrages. Dort heißt es: „Ziel der stillen Gesellschaft ist die

gerichtliche Durchsetzung der Forderungen aus folgenden Anleihen“ (folgt eine Aufzählung der streitgegenständlichen Anleihen). Dies meint eindeutig die gerichtliche Geltendmachung eigener Rechte im eigenen Namen. Der Herbeiführung dieses rechtlichen Zustandes diene sodann die unmittelbar nachfolgend vorgesehene Vereinbarung über die Rechtsübertragungsmodalitäten.

Aber selbst wenn man Zweifel am Vorliegen wirksamer Vollrechtsübertragungstatbestände hätte, läge ein Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz nicht vor. Das Gericht hält eine Auslegung des § 1 Rechtsberatungsgesetz, die allein auf formale Kriterien („fremde Rechtsangelegenheiten“) abstellt, für unhaltbar. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung in Band 97, Seite 12 ff, hat der Prüfung der Frage, wann ein Fall erlaubnispflichtiger Rechtsberatung vorliegt, eine Abwägung zwischen den durch das Gesetz geschützten Belangen und den Freiheitsrechten des Einzelnen voranzugehen (aaO, Seite 28). In seiner neuesten Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht in Fortführung dieser Rechtsprechung folgendes aus:

„Die Vorschrift des Artikel 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz, die eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einer Erlaubnispflicht unterwirft, wird in der fachgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass nicht jede rechtsbezogene Tätigkeit betroffen ist. Die mit dem Rechtsberatungsgesetz verfolgten Belange, insbesondere die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit vor ungeeigneten Rechtsberatern (...), sind nur gefährdet, wenn es sich um Rechtsberatung im rechtstechnischen Sinne handelt. Erfasst wird lediglich die unmittelbare Förderung konkreter Rechtsangelegenheiten dergestalt, dass diese einem gewissen Abschluss, sei es zwecks Rechtsgestaltung, sei es zwecks Rechtsverwirklichung, zugeführt werden sollen (...). Eine Rechtsbesorgung ist nicht schon bei jeder Tätigkeit gegeben, die auf die Verwirklichung oder Gestaltung konkreter Rechte gerichtet ist (...). Das Rechtsberatungsgesetz beruht nicht auf der Vorstellung, dass Streitigkeiten über die Durchsetzung von Forderungen und Verbraucherinteressen stets mit Schwerpunkt auf rechtlichem Gebiet und als Rechtsstreitigkeiten geführt werden und damit diesem Gesetz unterliegen. In der täglichen Praxis gibt es auch andere Wege der Streitbewältigung. Welche Möglichkeiten dafür in Betracht kommen, steht nicht ein für allemal fest.“ (BVerfG NJW 04, 672).

Im Anschluss an diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof Abwägungskriterien entwickelt, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall zu dem klaren Ergebnis führt, dass ein Fall erlaubnispflichtiger Rechtsberatung und damit eines Verstoßes gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz nicht vorliegt.

Das erste Kriterium stellt darauf ab, ob der Kern bzw. Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der rechtlichen Beratung und Besorgung liegt, d. h., ob die rechtliche Seite im Vordergrund der Auftragsstätigkeit steht, wobei für den Auftragsinhalt der ausdrücklich oder konkludent erklärte Parteiwille maßgeblich ist (BGH NJW 02, 2882). Im hier zur Beurteilung stehenden Fall lautet der letzte Satz der Präambel des Beteiligungsvertrages: „Der Inhaber (d. i. die Klägerin), ..., stellt klar, dass er keinerlei Rechtsberatung erteilt und diese ausschließlich dem vom Inhaber zu beauftragenden Rechtsanwalt obliegt“. Dass das Gleiche für die verkauften Zinsscheine gilt, ergibt eine Auslegung des Parteiwillens aus der Zusammenschau der Gesamtumstände. Wenn für die Geltendmachung der Rechte aus den Anleihen keine Rechtsberatung gewünscht ist, so ist dies auch bei der Geltendmachung der Rechte aus den Zinsscheinen der Fall.

Hieran schließt sich unmittelbar die Prüfung des zweiten Abwägungskriteriums an, welches auf die Funktion des Rechtsberatungsgesetzes (dessen ratio legis) abstellt. Der vorrangige Zweck des Rechtsberatungsgesetzes liegt im Schutz des Rechtssuchenden vor unqualifizierter Rechtsberatung bzw. einem Winkelkonsulententum. Dementsprechend bedarf es in den Fällen keines Erlaubnisvorbehalts, wenn schwerpunktmäßig eben kein Rechtsberatungsauftrag erteilt wird (BGH, NJW 03, 3047). So liegt es im gegebenen Fall, wie oben dargestellt.

Eine Erlaubnispflicht kann sich daneben zwar im Hinblick auf den zweiten Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes ergeben, wonach dieses Gesetz der Reibungslosigkeit des Rechtsverkehrs mit Behörden und Gerichten dienen soll. Anhaltspunkte für eine Gefährdung dieses Schutzzwecks bietet der vorliegende Fall aber nicht: Im Vordergrund der Tätigkeit der Klägerin in diesem Fall und einer weiteren Vielzahl gleichgelagerter Fälle steht die Realisierung der fälligen Forderungen der Anleger aus den Argentinien-Anleihen. Hierfür ist die Einreichung

schlichter Zahlungsklagen erforderlich aber auch ausreichend. Gegen eine generelle Erforderlichkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts sprechen im übrigen schon die gegenteiligen Verfahrensregelungen in den Prozessordnungen: Im Verfahren vor den Amtsgerichten herrscht kein Anwaltszwang. Bei den beim Landgericht anhängigen Klagen musste die Klägerin sich wegen des dort herrschenden Anwaltszwangs – und eben auch nur deshalb – jeweils Prozessbevollmächtigte bestellen.

Dass durch das Tätigwerden der Klägerin keine „fühlbare Beeinträchtigung der für eine ordnungsgemäße Rechtspflege benötigten Anwaltschaft“ (so die Umschreibung des dritten Schutzzwecks des Rechtsberatungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht in NJW 98, 3481) zu besorgen ist, liegt auf der Hand.

Nach allem ist ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht erkennbar.

Was die zur Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt des Staatsnotstandes vorgebrachten Argumente der Beklagten betrifft, war in eine erneute Prüfung nicht einzutreten, da der Schriftsatz vom 08.09.2006 keine neuen Tatsachen enthält. Der zwischenzeitlich erschienene Aufsatz von Sester in NJW 06, Seite 2891, 2892 gibt gleichfalls keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage. Sester kritisiert, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 13.06.2006 im Verfahren 8 U 107/03 sich nicht mit der Frage beschäftigt habe, ob ein späterer Wegfall eines zunächst gegebenen Staatsnotstandes wirklich dazu führe, dass nunmehr wieder der Status quo ante gelte. Sester wirft dem Oberlandesgericht vor, dass es durch implizite Bejahung dieser Frage eine Rechtsregel zur Tragweite des völkerrechtlichen Grundsatzes Staatsnotstand kreiere. Dies ist nach Auffassung des Gerichts gerade nicht der Fall. Da auf den vorliegenden Rechtsstreit Deutsches Recht zur Anwendung gelangt, kommen allgemeine prozessuale Rechtsgrundsätze zum Tragen, hier mithin derjenige, wonach bei Wegfallen eines ursprünglich gegebenen Einwendungstatbestandes der Anspruch - sofern begründet - nunmehr durchsetzbar ist, sofern es sich nicht um eine rechtsvernichtende Einwendung gehandelt hat. Zahlungsunfähigkeit gehört nicht zu den rechtsvernichtenden Einwendungen. Die vom Oberlandesgericht zu prüfende Frage des Vorliegens der Voraussetzungen einer Verfahrensaussetzung ist entsprechend zu behandeln. Nach dem Wegfall von Verfahrenshindernissen ist dem Verfahren Fortgang zu geben.

Die Klage ist auch begründet.

Aus den im Vorbehaltsurteil im Rahmen der Erörterung der Zulässigkeit der Klage dargelegten Gründen steht der von der Beklagten erhobene Einwand des fortbestehenden Staatsnotstandes auch der Begründetheit der Klage nicht entgegen.

Dem Hilfsantrag auf Aussetzung des Verfahrens war aus den fortbestehenden Gründen des (rechtskräftigen) Beschlusses vom 14.03.2006 nicht zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 5, 711 ZPO.


Nägele